



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

18. Jahrgang

Ausgabe 15/2021

Rhede, 03.09.2021

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

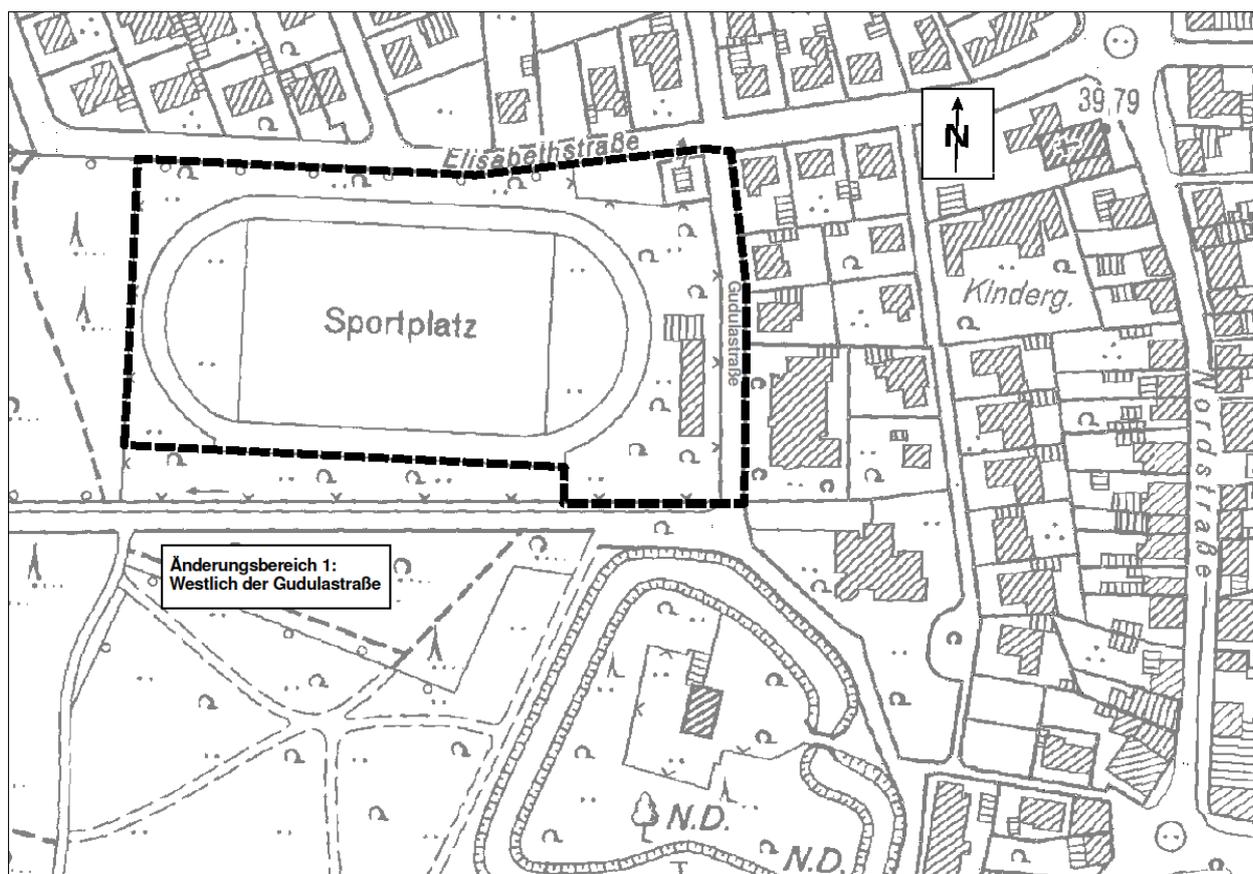
Datum	Inhalt	Seite
02.09.2021	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Änderungsbereich 1: westlich der Gudulastraße, Änderungsbereich 2: nördlich der Hölderlinstraße und Änderungsbereich 3: südlich der Castellestraße)	3
02.09.2021	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede B 8“ (Bereich des ehemaligen DJK-Sportplatzes, südlich der Elisabethstraße und westlich der Gudulastraße)	7

weitere Inhalte s. Seite 2

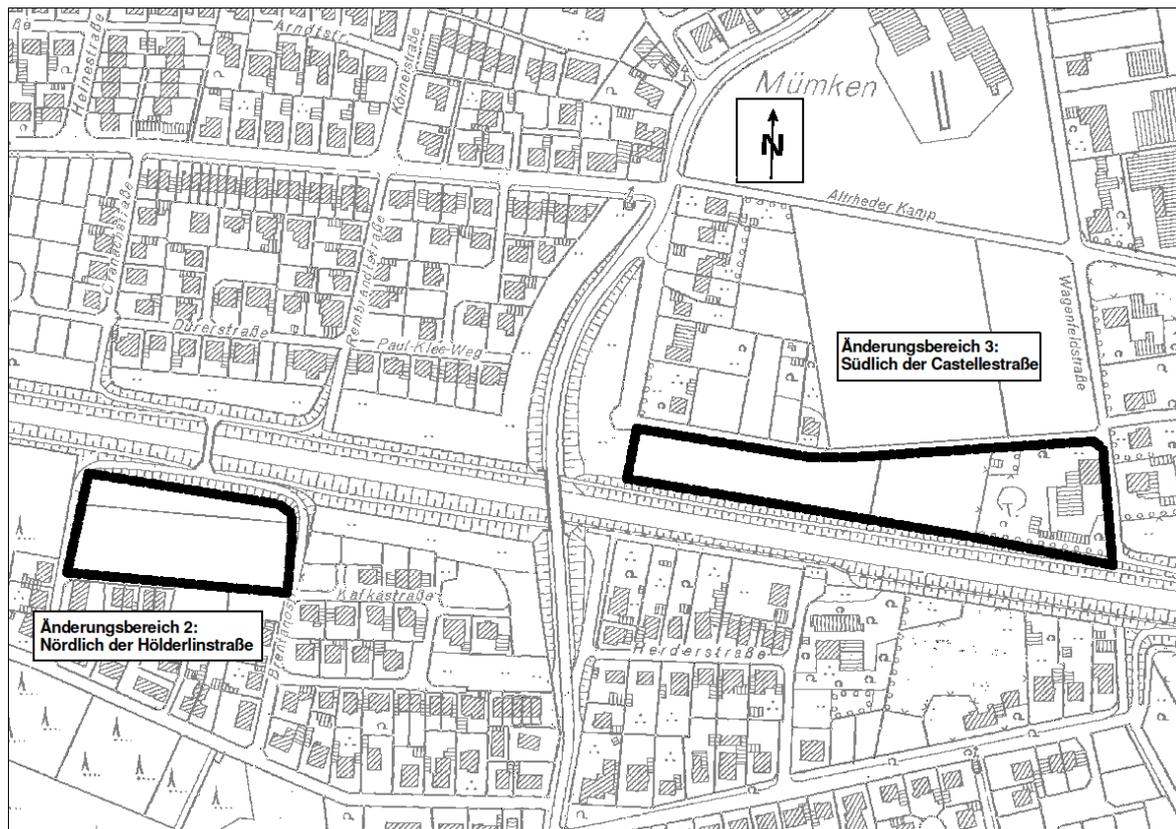
- 02.09.2021** Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Rhede BO 12" (Bereich nördlich der Brüder-Grimm-Straße und östlich des Paßkamp, 2. Bauabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Ost) 10
- 02.09.2021** Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BN 10" (Bereich zwischen Borger Stiege, Rosenweg, Schützenstraße und Vardingholter Straße) gem. § 3 Abs. 1 BauGB 14

Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der 60. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes der Stadt Rhede (Änderungsbereich 1: westlich der
Gudulastraße, Änderungsbereich 2: nördlich der Hölderlinstraße und
Änderungsbereich 3: südlich der Castellestraße)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Änderungsbereich 1: westlich der Gudulastraße, Änderungsbereich 2: nördlich der Hölderlinstraße und Änderungsbereich 3: südlich der Castellestraße) festgestellt. Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 13.07.2021, AZ.: 35.02.01.100-012/2021.0002.10/21, genehmigt.



-Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der 60. Flächennutzungsplan-
änderung (Änderungsbereich 1 ehemaliger DJK Rhede Sportplatz nördlich der Gudulastraße)
Gemarkung Rhede, Flur 4 und 5 – unmaßstäblich-



-Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der 60. Flächennutzungsplanänderung (Änderungsbereich 2 nördlich der Hölderlinstraße, Gemarkung Rhede, Flur 19 und Änderungsbereich 3 südlich der Castellestraße Gemarkung Rhede, Flur 114) – unmaßstäblich-

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung.

Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch

Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede

E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de

Telefon: 02872-930-331

Fax: 02872-930-49-331

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass

er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

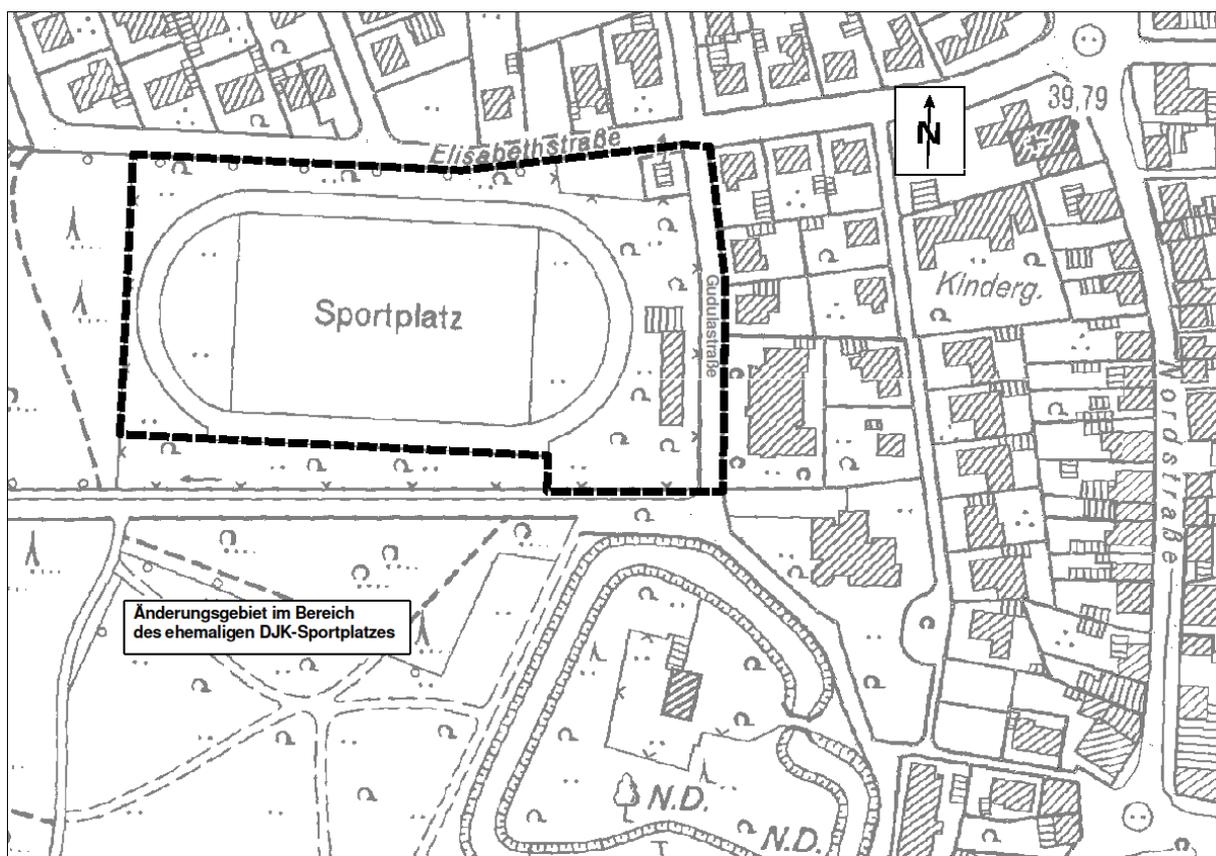
Mit dieser Bekanntmachung wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Änderungsbereich 1: westlich der Gudulastraße, Änderungsbereich 2: nördlich der Hölderlinstraße und Änderungsbereich 3: südlich der Castellestraße) wirksam.

Rhede, 02.09.2021

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede B 8“
(Bereich des ehemaligen DJK-Sportplatzes, südlich der Elisabeth-
straße und westlich der Gudulastraße)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 01.09.2021 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede B 8“ (Bereich des ehemaligen DJK-Sportplatzes, südlich der Elisabethstraße und westlich der Gudulastraße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



-Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes "Rhede B 8",
Gemarkung Rhede, Flur 4 und 5 – unmaßstäblich-

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rhede B 8“ (Bereich des ehemaligen DJK-Sportplatzes, südlich der Elisabethstraße und westlich der Gudulastraße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung.

Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch

Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede

E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de

Telefon: 02872-930-331

Fax: 02872-930-49-331

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede B 8“ (Bereich des ehemaligen DJK-Sportplatzes, südlich der Elisabethstraße und westlich der Gudulastraße) in Kraft.

Rhede, 02.09.2021

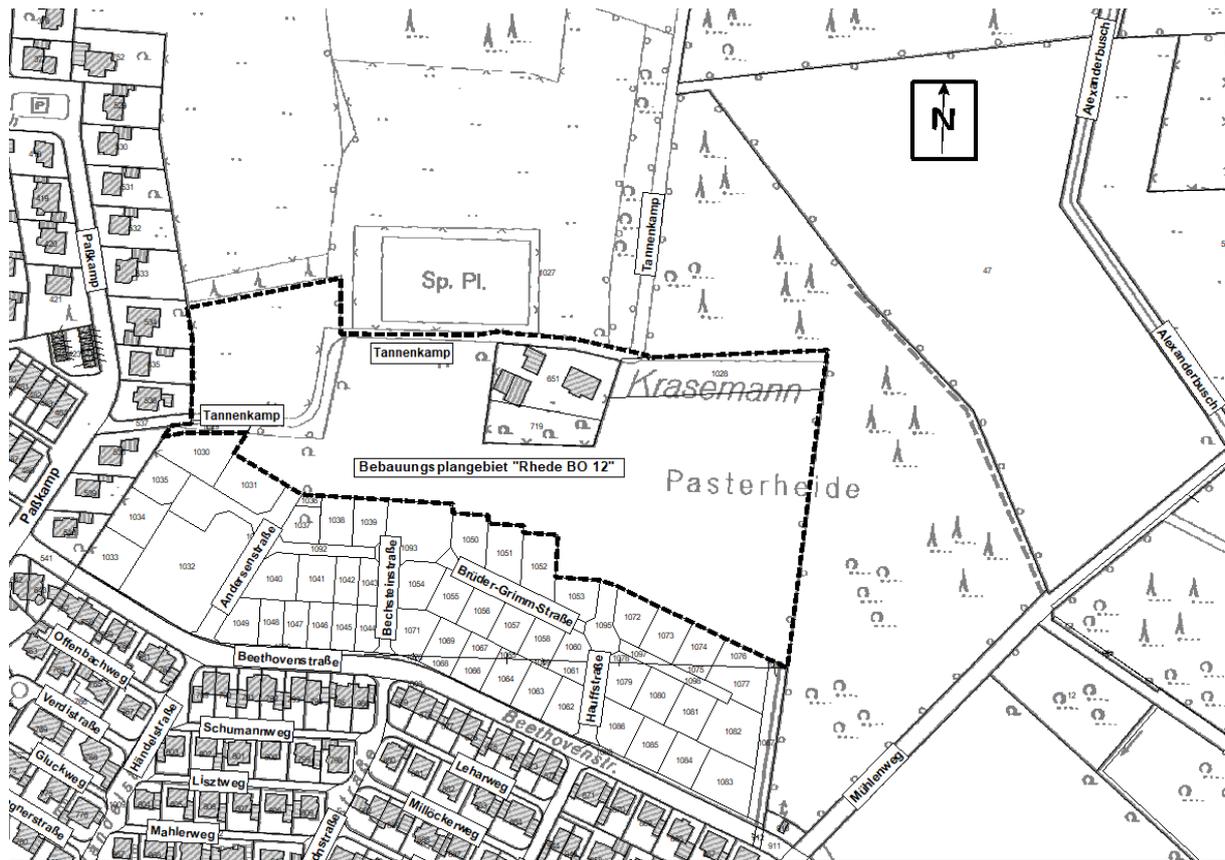
Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes
"Rhede BO 12" (Bereich nördlich der Brüder-Grimm-Straße und
östlich des Paßkamp, 2. Bauabschnitt der Wohnbaulandent-
wicklung Rhede-Ost)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung vom 01.09.2021 gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die **erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Bebauungsplanes "Rhede BO 12" (Bereich nördlich der Brüder-Grimm-Straße und östlich des Paßkamp, 2. Bauabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Ost)** mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterführung der Wohnbaulandentwicklung weiter nördlich der Beethovenstraße geschaffen werden (Beethovenstraße II). Der Bebauungsplanentwurf sieht für den überwiegenden Teil der Flächen eine Einfamilienhausbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern vor. Darüber hinaus ist in einem kleinen Teilbereich eine Mehrfamilienhausbebauung vorgesehen. Eine bestehende Wohnnutzung am Tannenkamp wird durch die Änderung planerisch mit in den Innenbereich einbezogen.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung wurde die Anlage „Straßen-endausbauplan für das Neubaugebiet „Rhede BO 12“ (Entwurf)“ noch einmal überarbeitet. Dabei wurden die Ausbauhöhen (Endausbau) im Bereich des westlichen Wendehammers angepasst und im Vergleich zum vorherigen Entwurf um etwa 40-50 cm tiefer gesetzt. Die Änderungen sind notwendig geworden, da im Rahmen der öffentlichen Auslegung ein direkter Nachbar Bedenken bezüglich der Höhendifferenzen zwischen den vorhandenen Grundstücken am Paßkamp und dem geplanten westlichen Wendehammer geäußert und um eine Anpassung der Planung gebeten hatte. Das für den Entwurf des Straßenausbauplans zuständige Ingenieurbüro Flick hat daraufhin noch einmal die Möglichkeiten geprüft und den Plan entsprechend überarbeitet. Die geänderten Ausbauhöhen können der Anlage „Straßenendausbauplan“ für das Neubaugebiet „Rhede BO 12“ (Entwurf) entnommen werden. Ergänzend wurden in diesem Plan auch die vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen an den Entwurf des Bebauungsplanes „Rhede BO 12“ angepasst.



-Auszug aus der deutschen Grundkarte (DGK) und dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BO 12“, Gemarkung Rhede, Flur 10 – unmaßstäblich-

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BO 12“ (Bereich nördlich der Brüder-Grimm-Straße und östlich des Paßkamp, 2. Bauabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Ost), einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht (in der Begründung und dem Umweltbericht werden insbesondere die Bestandssituationen und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Mensch, seine Gesundheit, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen untersucht und bewertet),

- einer artenschutzrechtlichen Prüfung vom Dipl. Biologe Frank Wierzchowski, Münster vom 05.11.2018
- einer artenschutzrechtlichen Prüfung vom Dipl. Biologe Frank Wierzchowski, Münster vom 12.11.2020
- einem faunistischen Fachbeitrag (Brutvögel und Fledermäuse) vom Dipl. Biologe Frank Wierzchowski, Münster vom 27.10.2018
- einem Straßenendausbauplan für das Neubaugebiet „Rhede BO 12“ von der Flick Ingenieurgesellschaft, Rhede vom 27.07.2021

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Fürstlich Salm Salm'sche Rentamt vom 05.01.2021: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 08.01.2021: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 12.01.2021: Landwirtschaftliche Fläche (Fläche und Boden)
- Bezirksregierung Münster – Wasserwirtschaft – vom 22.01.2021: Wasserwirtschaft (Wasser)
- Stadt Rhede – Abwasserbeseitigung – vom 08.02.2021: Niederschlags- und Abwasser (Wasser)
- Privatperson vom 25.01.2021: Gründächer (Pflanzen)
- Kreisverwaltung Borken, FB 32 – Sicherheit und Ordnung vom 26.01.2021: Löschwasser (Mensch und Wasser), FB 66.1- Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen vom 26.01.2021: Wasserwirtschaft (Wasser und Mensch), Natur- und Landschaftsschutz: Waldrand und Grünabfälle (Pflanzen) und Abfall und Bodenschutz: Altlasten (Boden)
- Stadt Rhede – Abwasserbeseitigung – vom 08.02.2021: Niederschlags- und Abwasser (Wasser)

erfolgt in der Zeit vom

13.09.2021 bis einschließlich 27.09.2021
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss,
im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Anregungen und Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Öffentlichkeit wird daher in der Zeit vom **13.09.2021 bis einschl. 27.09.2021** während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung) Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren. Der Öffentlichkeit wird des

Weiteren Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierfür steht nach vorheriger Terminabsprache ein Mitarbeiter der Verwaltung zur Verfügung. Die erneute Öffentliche Auslegung erfolgt gemäß Planungssicherungsgesetz (PlanSiG vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) über eine erneute öffentliche Auslage aller planungsrelevanten Unterlagen im Rathaus der Stadt Rhede. Die im weiteren Bekanntmachungstext genannten Aspekte bzgl. der Einsichtnahme beziehen sich alle auf das PlanSiG vom 20.05.2020 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

Weitere Informationen zur erneuten öffentlichen Auslegung der Bebauungsplanaufstellung „Rhede BO 12“ der Stadt Rhede finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/bauleitplanung>. In begründeten Fällen könnten die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wenden Sie sich an den Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung.

Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch

Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede

E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de

Telefon: 02872-930-331

Fax: 02872-930-49-331

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uh

Rhede, 02.09.2021

Bernsmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BN 10"
(Bereich zwischen Borger Stiege, Rosenweg, Schützenstraße
und Vardingholter Straße) gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadt Rhede beabsichtigt im Bereich zwischen Borger Stiege, Rosenweg, Schützenstraße und Vardingholter Straße den Bebauungsplan „Rhede BN 10“ neu aufzustellen. Ziel der Bauleitplanung ist es, im Sinne der Innenentwicklung und Innenverdichtung die Festsetzungen des in diesem Bereich aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ zu überarbeiten, um den veränderten Anforderungen an zeitgemäße Wohn- und Bauformen bei optimaler Ausnutzung der Grundstücke Rechnung zu tragen.

Im Geltungsbereich existieren zahlreiche Flächen, welche Potenzial für eine Nachverdichtung bieten. So weisen mehrere Grundstücke westlich und östlich der Flurstraße Tiefen von zum Teil weit über 40 Metern auf. Aus diesem Bereich wurden bereits mehrere Anfragen an die Verwaltung herangetragen, die auf eine mögliche zusätzliche Bebauung der Grundstücke abzielen. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Rhede BN 1, 2. Änderung“ festgesetzten Baugrenzen stehen einer höheren baulichen Ausnutzung, etwa durch Bebauung der rückwärtigen Grundstücksbereiche, derzeit jedoch entgegen. Darüber hinaus bietet die Überarbeitung der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes auch in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung weitere Potenziale für eine behutsame Nachverdichtung durch An- oder Ausbauten im gesamten Geltungsbereich. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden.

Yannick Niklasch
Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414
Rhede
E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de
Telefon: 02872-930-325
Fax: 02872-930-49-325

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 02.09.2021

Bernsmann
Bürgermeister